

# Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

21. Jahrgang	Schorfheide, 20. Dezember 2024	13/2024
--------------	--------------------------------	---------

## INHALT DES AMTSBLATTES

<b>Öffentliche Bekanntmachungen.....</b>	<b>2</b>
• Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung).....	2
• Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schorfheide (Hebesatzsatzung) .....	6
• Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2025 .....	6
• Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken im Gebiet der Gemeinde Schorfheide (Parkgebührenordnung) .....	7
<b>Sonstige amtliche Bekanntmachungen .....</b>	<b>8</b>
• Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 04.12.2024.....	8

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Gemeinde Schorfheide über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 und §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 20. November 2024 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Gegenstand der Satzung

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Gemeinde Schorfheide (nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt) werden Geldleistungen in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
  - a. soweit die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften geregelt ist,
  - b. für die Geldleistungen, die die Gemeinde Schorfheide nicht in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung erhebt.

#### § 2

##### Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle (Anlage 1) dieser Satzung.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Gebühr entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 7 erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen der Gebührentabelle (Anlage 1) erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit wird um ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt, wenn die Verwaltungstätigkeit

- a. vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.
- b. ganz oder teilweise abgelehnt wird.

- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

#### § 3

##### Gebührenerhebung bei Widerspruchsbescheiden

Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### § 4

##### Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a. mündliche Auskünfte,
- b. Verwaltungstätigkeiten, die Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
- c. Verwaltungstätigkeiten, für die Gebührenfreiheit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes, durch Satzung oder durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag angeordnet sind.

#### § 5

##### Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit:

- a. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungstätigkeit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 1 Absatz 1 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
- b. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

**§ 6  
Ermäßigung und Befreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in §§ 4 und 5 hinaus genannten Fälle aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§ 7  
Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstehen, sind vom Gebührenpflichtigen zu ersetzen, auch wenn er von der Gebührenpflicht befreit ist.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - a. im Einzelfall besondere Zustellungskosten,
  - b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  - d. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Im Übrigen sind für den Ersatz der baren Auslagen die weiteren Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.

**§ 8  
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die jeweilige Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat oder zu dessen unmittelbaren Gunsten sie vorgenommen wurde.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 9  
Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen ent-

steht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

**§ 10  
Festsetzung der Gebühren**

Gebühren werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Gebühren soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

**§ 11  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

**§ 12  
Zahlung der Gebühren**

- (1) Gebühren und Auslagen sind möglichst im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs an die Gemeinde Schorfheide zu entrichten.
- (2) Die Aushändigung der Vervielfältigungen, Computerausdrucke etc. wird von der Zahlung der Gebühr abhängig gemacht.

**§ 13  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bis dahin gültige Verwaltungsgebührensatzungen außer Kraft gesetzt.

Schorfheide, 21.11.2024

  
Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



**Verwaltungsgebührensatz der Gemeinde Schorfheide (Anlage 1)**

Lfd. Nr.	Verwaltungstätigkeit	Verwaltungsgebühr
		EUR
<b>I. Allgemeine Gebührensätze</b>		
1.1	Anfertigung einer Kopie/eines Computerausdruckes je Seite	
	DIN A4 schwarz	<b>1,48 €</b>
	DIN A3 schwarz	<b>1,48 €</b>
	DIN A4 farbig	<b>1,48 €</b>
	DIN A3 farbig	<b>1,48 €</b>
1.2	Scannen mit Ausdruck oder Versand per Mail	
	DIN A4 schwarz / farbig	<b>1,97 €</b>
	DIN A3 schwarz / farbig	<b>1,97 €</b>
1.3	Fax je Seite	<b>2,46 €</b>
1.4	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften, Kopien, Computerausdrucken je Seite	<b>5,85 €</b>
1.5	Genehmigung, Erlaubnisse sowie Amtshandlung, für die keine gesonderte Gebühr vorgesehen ist, je angefangene viertel Stunde	<b>12,35 €</b>
1.6	Herausgabe von Fundsachen, je angefangene viertel Stunde	<b>11,65 €</b>
1.7	"Fotogebühr" Einwohnermeldebehörde Passangelegenheiten	
	Bild in digitaler Form	<b>9,10 €</b>
	Bild ausgedruckt	<b>12,00 €</b>

**II. Gebühren im Bereich Innere Verwaltung**

2.1	Registratur Einsicht in Akten, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene viertel Stunde	<b>9,80 €</b>
-----	--	---------------

**III. Gebühren im Bereich Kämmerei**

3.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	<b>9,65 €</b>
3.2	Zweitausfertigung eines Steuerbescheides	<b>8,05 €</b>
3.3	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke	<b>12,10 €</b>
3.4	Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und Saldenbestätigung	<b>18,75 €</b>

IV. Gebühren im Bereich Bauamt

**SG Liegenschaften**

4.1	Dienstbarkeitsbewilligungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen zu Gunsten Dritter für das Grundbuch, je angefangene viertel Stunde	13,80 €
4.2	Zweitausfertigung eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung, je angefangene viertel Stunde	13,80 €
4.3	Weiterleitung von schriftlichen Anfragen an Grundstückseigentümer (kein berechtigtes Interesse)	13,80 €
4.4	Ausstellung von Bescheinigungen über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	9,20 €
4.5	Ausstellen eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nach BauGB, BbgNatSchG, BGB oder vergleichbare Zeugnisse	26,00 €

**SG Straßenverwaltung**

4.6	Vergabe einer Hausnummer	25,40 €
4.7	Erteilung einer Aufbruchgenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum Prüfung, Genehmigung, Kontrolle vor Ort, Abnahme, Nachkontrolle zur Einhaltung von Gewährleistungsfristen, sowie Verlängerung von Aufbruchgenehmigungen und Erteilung Genehmigung Herstellung Hausanschluss je angefangene viertel Stunde	13,95 €
	Fahrzeit, je Hin- und Rückfahrt pauschal	10,65 €

**SG Planung und Bauordnung**

4.8	Vervielfältigung von Plänen, Ausschnitten aus Plänen Bauakten oder vergleichbaren Akten, verbunden mit außergewöhnlichem Aufwand, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.9	Vervielfältigung von Plänen, Plakaten u. a. > A3 Vervielfältigung erfolgt durch Dritte (Kopiergeschäft), je angefangene viertel Stunde; zusätzlich Kosten des Kopiergeschäftes	14,30 €
4.10	Erteilung einer Planauskunft, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.11	Erteilung einer Befreiung gem. § 31 BauGB je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.12	Ausstellung für Bescheinigung / Bestätigung für Dritte nach BauGB, je angefangene viertel Stunde	14,30 €
4.13	Erschließungsbescheinigung	26,10 €

\*Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

### Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schorfheide (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 04.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schorfheide (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Schorfheide werden wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Grundsteuer A<br>(land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 320 v. H. |
| (2) Grundsteuer B<br>(Grundstücke)                             | 330 v. H. |

#### § 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Schorfheide (Hebesatzsatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schorfheide, den 05.12.2024



Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2025

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2025 die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Vorjahr zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide, der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, den 02.12.2024



Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



## Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken im Gebiet der Gemeinde Schorfheide (Parkgebührenordnung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der z. Zt. gültigen Fassung, des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (BGBl. II S. 646) in der z. Zt. gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 04.12.2024 mit Vorlage-Nr.: OA/0032/24 folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

### § 1 Grundsätze der Gebührenerhebung

Soweit das Parken auf öffentlichen Plätzen und Wegen in der Gemeinde Schorfheide nur während des Betriebes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit oder sonst erkennbar ausdrücklich gebührenpflichtig zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch Parkscheinautomaten oder andere Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit. Gebühren können auch über weitere zugelassene elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen wie Mobiltelefone entrichtet werden. Die Zahlung kann auch durch die Benutzung einer Betreiberapplikation („App“) erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.

### § 2 Gebührenhöhe

Für den Parkplatz an der Altenhofer Waldstraße beträgt

die Gebühr in der Hauptsaison 1,00 € je angefangene halbe Stunde (Mindestparkgebühr) täglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr bis zu einer Höchstparkdauer von drei Stunden.

In der Nebensaison beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene halbe Stunde (Mindestparkgebühr) täglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr bis zu einer Höchstparkdauer von zwei Stunden

Die Gebühr für eine Tageskarte (Parken über 3 Stunden) beträgt in der Hauptsaison 15,00 €.

Die Gebühr für eine Tageskarte (Parken über 2 Stunden) beträgt in der Nebensaison 8,00 €.

Die Nutzung des Parkplatzes Altenhofer Waldstraße soll für Wohnmobile, Wohnanhänger sowie Trailer ausgeschlossen werden, um die maximalen Kapazitäten für PKW zu gewährleisten.

### § 3 Zeitliche Geltung (Bewirtschaftungszeit)

Die Gebührenpflicht besteht ganzjährig. Die Hauptsaison bezeichnet die Zeit vom 01.04. bis einschließlich 30.09. eines jeden Jahres. Die Nebensaison bezeichnet die Zeit vom 01.10. bis einschließlich 31.03. eines jeden Jahres.

### § 4 Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung im Gebiet der Gemeinde Schorfheide tritt zum 01.04.2025 in Kraft.

Schorfheide, 05.12.2024



Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister



**Sonstige amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der  
4. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 04.12.2024**

Öffentlicher Teil

**Beschluss über die Kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Schorfheide**

**Vorlage: BA/0031/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Kommunale Wärmeplanung, Stand November 2024.

**Der Beschluss BA/0031/24 wurde mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich gefasst.**

**Sitzungsplan für das Jahr 2025**

**Vorlage: IV/0027/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2025.

**Der Beschluss IV/0027/24 wurde bei einer Enthaltung mit 14 Ja-Stimmen, einstimmig gefasst.**

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schorfheide (Hebesatzsatzung)**

**Vorlage: IV/0029/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Gemeinde Schorfheide.

**Der Beschluss Nr. IV/0029/24 wurde namentlich abgestimmt und mit 13 Ja-Stimmen, bei 2 Nein-Stimmen mehrheitlich angenommen.**

**Auftragsvergabe Ausstellungserweiterung Museumsscheune Groß Schönebeck**

**Vorlage: IV/0030/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe zur Erweiterung der Dauerausstellung "Jagd und Macht" in der Museumsscheune Groß Schönebeck:

hier: Vergabe der Planungsleistungen (Leistungsphasen 4-7) gemäß HOAS-2: Dr. Ulrich Hermanns, Ausstellung Medien Transfer GmbH, Patronatsstraße 11a, 48165 Münster

Auftragssumme: 67.830,00 € (brutto)

**Der Beschluss Nr. IV/0030/24 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.**

**Satzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Gemeinde Schorfheide (Parkgebührensatzung)**

**Vorlage: OA/0032/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenordnung für das gebührenpflichtige Parken im Gebiet der Gemeinde Schorfheide.

**Der Beschluss Nr. OA/0032/24 wurde mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen mehrheitlich gefasst.**

Nichtöffentlicher Teil

**Zustimmung Erbauseinandersetzungsvertrag**

**Vorlage: BA/0028/24**

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Erbauseinandersetzungsvertrag für den Grundbesitz in den Gemarkungen Groß Schönebeck und Prötze zu. Gleichzeitig wird der Beschluss BA 0344/24 aufgehoben.

**Der Beschluss BA/0028/24 wurde mit 14 Ja-Stimmen und einer Enthaltung einstimmig gefasst.**

Wilhelm Westerkamp  
Bürgermeister

**Impressum**

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de)

E-Mail: [pressestelle@gemeinde-schorfheide.de](mailto:pressestelle@gemeinde-schorfheide.de)

Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde

Auflage: 500 Stück

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Das Amtsblatt wird zur kostenlosen Mitnahme durch die Bürgerinnen und Bürger ausgelegt.

Die Auslegestellen in der Gemeinde sind in

- 16244 Schorfheide, OT Finowfurt, Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1a,
- 16244 Schorfheide, OT Groß Schönebeck, Touristinformation, Schlossstraße 7
- 16244 Schorfheide, OT Lichterfelde, Lichterfelder Einkaufsquelle, Eberswalder Straße 62
- 16244 Schorfheide, OT Eichhorst, Gemeindehaus, Schulstraße 1

Darüber hinaus ist das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.gemeinde-schorfheide.de](http://www.gemeinde-schorfheide.de) auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt.